Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung und das neue Bundesdatenschutzgesetz

Was bleibt, was ändert sich?
Deutschland hat Zukunft, der Datenschutz auch?

Univ.-Prof. Dr. Dirk Heckmann

Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes
Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und Internetrecht
Mitglied der Fokusgruppe „Privacy by design“ des Digitalgipfels der Bundesregierung

Datenschutz als Megathema und Metathema

der Digitalisierung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft:

- Gestaltung eines fairen, interessengerechten, produktiven und zukunftsfähigen Miteinander
- Daten als Grundlage für Arbeitswelt und Lebensgestaltung
- Regulierung der Datenverarbeitung = umfassende Lebensregulierung

Datenschutz als Megathema und Metathema

- „zu wenig Datenschutz“: Gefährdung der Privatheit
- „zu viel Datenschutz“: Gefährdung der Produktivität
- Datenverwertung: Datenschutz oder Datenschatz?

Zwischenbemerkung

- Daten sind nicht wie Öl, eher wie Immobilien
- Genauer: Immaterialgüter
- Wer darf sie warum und zu welchem Preis nutzen?
- Selbstbestimmung vs. Dateneigentum

DIGITAL PRESENT

TAGESSPIEGEL

Wertvoll, aber endlich. Während Öl nur einmal verbrannt werden kann, sind Daten unendlich wiederverwendbar. Auf dem Foto zu sehen ist eine Erdölraffinerie in Leuna, Sachsen-Anhalt. Foto: picture alliance/ Sebastian Willnow

Warum Daten nicht das neue Öl sind

21.03.2016 *Lutz Maicher*

Daten sind das neue Öl! Unaufhörlich hallt dieses Credo durch die Säle der Startup-Konferenzen und Gründerforen. Das Problem dabei: Es stimmt nicht. Eine Analyse

Die EU-DSGVO als Lösung?

4.5.2016 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 119/1

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 27. April 2016

zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

- Modernisierung des Datenschutzes? Antworten auf neue Chancen und Risiken? => nur bedingt (Komplexität, Kompetenz, Konflikte)

- Harmonisierung des Datenschutzrechts in den Mitgliedstaaten?

Die EU-DSGVO als Problem?

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680

(Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)

- Europäisches Datenschutzrecht unter Umsetzungsvorbehalt?
  Notwendigkeit nationaler Ausfüllung und Ergänzung => mehr Richtlinie als Verordnung (ca. 70 „Öffnungsklauseln“ => Regelungsspielräume)
- Rechtsunsicherheit als Gift für die Wirtschaft

Akzente der Datenschutzgrundverordnung

- 99 Artikel in 11 Kapiteln mit 173 Erwägungsgründen
- Kein allgemeines Datenrecht, sondern Schutz personenbezogener Daten
- Betonung des uneinschränkbaren freien Verkehrs solcher Daten (Art. 1 Abs. 3 DSGVO)
- Dennoch Beibehaltung des Verbotsprinzips (Art. 6 DSGVO)

Akzente der Datenschutzgrundverordnung

- Konzeptionell vergleichbar mit Datenschutzrichtlinie 95/46/EG
- Keine Anwendbarkeit auf Außen- und Sicherheitspolitik sowie Gefahrenabwehr und Kriminalitätsbekämpfung
- Marktortprinzip (Art. 3 DSGVO)
- Europäischer Datenschutzausschuss und Kohärenzverfahren (Art. 63 ff. DSGVO)

Akzente des neuen Bundesdatenschutzgesetzes

- 4 Teile, 19 Kapitel, 85 Paragrafen
- Umsetzung sowohl der DSGVO (Teil 2) als auch der Datenschutz-Richtlinie für Polizei/Justiz (Teil 3)
- Herzstück sind die §§ 22-44 BDSG-neu (Zweckänderung, besondere Verarbeitungssituationen, Rechte, Pflichten, Aufsicht, Sanktionen)
- BDSG wiederholt vielfach den Normkontext der DSGVO

In aller Kürze: Wichtig für Unternehmen

- Erweiterte Transparenzvorschriften (Art. 5, 12 ff. DSGVO)
- Risikobasierter Datenschutz (Art. 24 DSGVO)
- Datenschutz durch Technikgestaltung (Art. 25 DSGVO)

In aller Kürze: Wichtig für Unternehmen

- Erweiterte Dokumentations- und Nachweispflichten (Art. 5, 24 DSGVO)

  „... sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt“.

- Überwachungspflichten des Datenschutzbeauftragten (Art. 39 DSGVO)

- Haftungsverschärfung (Art. 82 DSGVO)
  - Auch immaterielle Schäden!
  - Beweislastumkehr (Art. 82 Abs. 3 DSGVO)

In aller Kürze: Wichtig für Unternehmen

- Drastische Erhöhung der Bußgelder (Art. 83 DSGVO)
- Bußgeldbewehrte IT-Sicherheitsgewährleistung (Art. 32 DSGVO)
- Meldepflicht bei Datenschutzverletzung (Art. 33 DSGVO)
- Löschpflichten und Recht auf Vergessenwerden (Art. 17 DSGVO)

Neuregelungen im Kontext von DSGVO und BDSG-neu

- Kategorie 1: BDSG nimmt Regelungskompetenz nicht wahr

- **Beispiele**
  - Altersgrenze bei Einwilligung von Kindern (Art. 8 DSGVO)
    - => Problem: Vergewisserung, dass Eltern zugestimmt haben
  - Auftragsdatenverarbeitung (IT-Outsourcing) (Art. 28 DSGVO)
    - => Problem: Cloud Computing nach wie vor rudimentär geregelt
  - Datenschutz-Folgeabschätzung (Art. 35 DSGVO)
    - => Problem: erheblicher Aufwand, Reichweite derzeit unklar

Neuregelungen im Kontext von DSGVO und BDSG-neu

- Kategorie 2: BDSG nimmt einfache Konkretisierung/Ergänzung vor

- **Beispiele**
  - Kreis notwendiger Datenschutzbeauftragter (Art. 37 DSGVO)
    - => § 38 BDSG-neu: Bestellung bereits ab 10 relevanten Beschäftigten
  - Bestimmung der Datenschutzbehörde (Art. 51 DSGVO)
    - => § 40 BDSG-neu: Landesdatenschutzbehörden, Problem: örtliche Abgrenzung?
  - Sanktionen bei Datenschutzverstößen (Art. 84 DSGVO)
    - => § 42 BDSG-neu: Strafvorschriften, besonders bei gewerbsmäßigem Handeln

Neuregelungen im Kontext von DSGVO und BDSG-neu

- Kategorie 3: BDSG nimmt eigene Regelungskompetenz wahr

- **Beispiele**
  - Beschäftigtendatenschutz (Art. 88 DSGVO)
    - => § 26 BDSG-neu: Erweiterung gegenüber bisheriger Rechtslage - neues, eigenes Gesetz nach wie vor in Diskussion

Neuregelungen im Kontext von DSGVO und BDSG-neu

- Kategorie 4: BDSG nimmt problematische Ergänzung vor

- **Beispiele**
  - Zweckänderung (Art. 6 Abs. 2 DSGVO)
    - => § 24 BDSG-neu: Problem: statt spezifischere Anforderungen zu bestimmten, wird weitergehende Zweitverwertung erlaubt
  - Beschränkung von Betroffenenrechten (Art. 23 DSGVO)
    - => §§ 32 ff. BDSG-neu: Ausnahmen gehen über Ermächtigung hinaus, teilweise auch zu unbestimmt

Fazit 1: Was bleibt?

- Systematik des Datenschutzrechts nach der Datenschutzrichtlinie und dem bisherigen Bundesdatenschutzgesetz, TMG etc.
- Verarbeitung personenbezogener Daten muss grundsätzlich gerechtfertigt werden (Verbotsprinzip)
- Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.
- Institutionen wie Datenschutzbeauftragter und Datenschutzaufsicht
- Datenübermittlung in Drittstaaten nur bei Einhaltung des Schutzniveaus

Fazit 2: Was ändert sich?

- Rechtslage ergibt sich erst nach einem Abgleich von DSGVO und BDSG-neu (sowie Sonderregelungen anderer Mitgliedstaaten, soweit Daten Geschäftszweck dort verwirklicht wird)
- Datenschutzrecht als „law in action“ ist noch stärker als bisher von Rechtsprechung des EuGH abhängig; Bedeutungsverlust nationaler Gerichte und auch des BVerfG
- Strengere Datenschutz-Pflichten für Unternehmen
- Erhöhter Aufwand bei der Gestaltung digitaler Geschäftsprozesse
- Strengere Sanktionen

Noch Fragen?

Heckmann/Paschke, Art. 7, 8 und 12,
in: Ehmann/Selmayr, DSGVO
Kommentar 2017

Heckmann, Datenschutzrecht,
in: ders., jurisPK Internetrecht,
5. Aufl. 2017, Kap. 9

heckmann@uni-passau.de
oder 11.45 Uhr auf dem Podium ☺

juris PraxisKommentar Internetrecht - Telemediengesetz, E-Commerce, E-Government